



## Ethikkommission – besser: Vertrauensleute bei SIMKI e.V.

### Gliederung:

1. Warum Ethikkommission (EK)?
2. In welchen Fällen soll sie tätig werden?
3. Wie soll die Tätigkeit aussehen – Möglichkeiten und Grenzen?
4. Wie soll darin gearbeitet werden?

### 1. Warum Ethikkommission (EK)?

Der EK liegt die Orientierung an den ethischen Normen für Psychotherapeutinnen und Teilnehmerinnen an der therapeutischen Ausbildung zugrunde, und zwar sowohl in der Berufsausübung als auch in der entsprechenden Ausbildung. Dabei geht es auch um die Einhaltung der entsprechenden Standards zur Berufsausübung von Psychotherapeut\*innen.

Die Einhaltung der Regeln und Standards spielt in der bezeichneten Berufsausübung bekanntermaßen eine besondere Rolle, weil im therapeutischen Arbeitsverhältnis häufig eine besondere Nähe zwischen Therapeutin und Patientin entsteht und für den therapeutischen Erfolg erforderlich ist. Dazu gehört es dann in aller Regel auch, dass sehr intime Themen offenbart und besprochen werden. Ebenso kann sich daraus ein Verhältnis der Bezoogenheit – teilweise auch der empfundenen Abhängigkeit – zwischen Patientinnen und Therapeutinnen entwickeln. Es entsteht ein Machtgefälle, das einen besonderen Schutz für Patient\*innen erforderlich macht.

Als Vorbereitung auf die spätere Berufsausübung ist auch die Ausbildung von Therapeut\*innen in erheblichem Umfang davon geprägt, dass die Beschäftigung mit der eigenen Person, auch den intimsten Anteilen, Gegenstand der Ausbildung sein muss. Für Ausbildungsteilnehmende ergibt sich daraus eine besondere Nähe zu den Ausbildenden, insbesondere in den Selbsterfahrungsgruppen. Gleichzeitig ist hier ein Machtgefälle zwischen Ausbildenden und Auszubildenden vorhanden, das nicht allein auf den dabei ablaufenden psychischen Prozessen beruht, sondern auch auf dem Umstand, dass Ausbildende benoten können bzw. die Eignung der Auszubildenden für den Beruf attestieren können und müssen – ggf. diese auch versagen können.

Es liegt auf der Hand, dass Ausbildungsteilnehmer\*innen besonders schützenswert sind und in hohem Maße darauf vertrauen müssen, in keinerlei missbräuchliche Situation zu kommen. Das angesprochene enge Vertrauensverhältnis und die Besonderheiten der Beziehung zwischen Auszubildenden und Ausbildenden erfordern einen professionellen und klaren Umgang mit persönlichen Grenzen.

Für SIMKI als Ausbildungsinstitut ist es daher erforderlich, den so angesprochenen Vertrauensschutz in der Ausbildung für die Teilnehmenden sicherzustellen und Strukturen zu schaffen, die die Klärung von Konflikten ermöglichen.

Zur Klärung jeglicher Situationen im Ausbildungskontext, in denen Grenzverletzungen wahrgenommen oder erlebt werden, sollte eine interne Kommission als Ansprechpartner gebildet werden. Dies ist umso erforderlicher, als die Möglichkeit einer internen Klärung immer einer externen vorangestellt sein sollte und vorzuziehen ist.

## **2. In welchen Fällen soll die EK tätig werden?**

Sie sollte dies nur in Fällen von Grenzverletzungen im oben bezeichneten Kontext tun – also bei Verdacht sexueller Übergriffe, Verstoßes gegen die Neutralität oder Abstinenzverstößen.

Dies ist eindeutig abzugrenzen von anderen Fällen von Missbehagen, Kritik oder Missstimmungen, die im Verhältnis zwischen Ausbildenden und Auszubildenden auftreten können. Derartiges wäre in der Lehrgangsführung zu klären.

## **3. Wie soll die Tätigkeit aussehen?**

- „1. Die Betroffenen anhören,
2. die Beschwerde nachvollziehen, inhaltliches und emotionales Verständnis entwickeln,
3. Klärung der Sachlage: ‚Was ist genau passiert?‘
4. gemeinsam mit den Betroffenen ein Konzept für eine mögliche Klärung entwickeln,
5. Rückmeldungen geben, mit den Beteiligten sprechen und ggf. ein vermittelndes Gespräch führen,
6. eventuell die Beschuldigten anzusprechen und ein vermittelndes Gespräch zu führen oder
7. andere Empfehlungen zu geben.“

(Tibone, G.: Die Tätigkeit der Vertrauensleute in ihren wesentlichen Aspekten, in Grenzverletzungen in der Psychotherapie, Psychosozial-Verlag Gießen, 2024)

Es geht also zunächst um eine Problemlösung und danach um die Entwicklung einer adäquaten Vorgehensweise, bestenfalls zur Lösung des Problems.

Die Tätigkeit ist nicht advokatorisch, denn die Neutralität zur Problemlage erfordert es, dass nicht einseitig Partei ergriffen wird.

Es geht auch nicht darum, das Problem in erster Linie juristisch aufzuarbeiten (natürlich sind die entsprechenden Vorgaben zur Berufsausübung, Verschwiegenheit und strafrechtlich relevanten Handlungen bekannt). Vielmehr soll zunächst den Betroffenen eine Möglichkeit der An- und Aussprache angeboten und – wenn möglich – eine Lösung geboten werden.

Deshalb sollen auch verschiedene Personen – männlich / weiblich / divers – als Ansprechpartner\*innen zur Auswahl stehen, die nicht zu eng mit dem Ausbildungsprozess verbunden sind, insbesondere nicht mit Auswahlentscheidungen oder Entscheidungen zu Abschluss und Zulassung der Auszubildenden.

#### **4. Wie sollte gearbeitet werden?**

Zunächst sollten betroffene Teilnehmer\*innen die Möglichkeit haben, auszuwählen, an welche Person sie sich in der Kommission wenden möchten. Das trifft auch auf betroffene Auszubildende zu.

Im Gespräch wäre zu klären, welche Vorgehensweise gewünscht wird. Es sollte auf alle Fälle die Möglichkeit erörtert werden, dass zumindest ein weiteres Mitglied der Kommission hinzugezogen wird – insbesondere dann, wenn ein Gespräch zwischen den Betroffenen gewünscht und möglich ist.

Sollte dieses zur Klärung führen, wäre damit ein Abschluss erzielt.

Sollte es keine Gesprächsmöglichkeit geben oder sich intern keine Klärungsmöglichkeit zeigen, wäre der Verweis auf externe Klärungsmöglichkeiten und -gremien, auch zur juristischen Vertretung, zu geben.

Sollte sich aus der Problemlösung mit hoher Sicherheit ergeben, dass eine Ausbildungsperson übergriffig ist, wäre der Lehrgangs- bzw. Institutsleitung hierzu eine Information zu machen. Dabei ist die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen vorrangig zu berücksichtigen.

Im Übrigen würde die EK regelmäßig gegenüber dem Institut berichten, welche Anfragen es gab bzw. welche Erfahrungen sie gemacht hat. Derartige Mitteilungen hätten das Ziel, den gegenseitigen Umgang entsprechend dem Regelwerk zu gestalten und Probleme besser bekannt zu machen; sie würden natürlich ohne namentliche Nennung von Personen erfolgen.

**Ergänzend ist festzuhalten:** Die Tätigkeit der EK erfolgt vertraulich. Eine Dokumentation beschränkt sich auf das erforderliche Mindestmaß (z.B. Datum, Thema, allgemeine Art der Anfrage, Ergebnis/Empfehlung) und erfolgt ohne personenbezogene Details, soweit dies möglich ist. Die Grenzen der Vertraulichkeit (z.B. bei akuter Gefährdung oder schwerwiegenden, plausiblen Grenzverletzungen) sind im Erstkontakt transparent zu machen.